

-ES GILT DAS GESPROCHENE WORT-

Landtagssitzung am 21. November 2013 - TOP 9:

***Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an
Bodenreformgrundstücken im Land Brandenburg im
Anwendungsbereich der Bodenreformabwicklung
gemäß Art. 233 §§ 11-16 EGBGB
(Bodenreformwiedergutmachungsgesetz - BodRfWG)***

Redner: Danny Eichelbaum

Anrede,

der vorliegende Gesetzentwurf betrifft ein eher unrühmliches Kapitel der Brandenburger Geschichte nach der Wiedervereinigung.

Ich denke, ich kann an dieser Stelle auf detaillierte Ausführungen zu den historischen Hintergründen der Bodenreform, des so genannten „Modrow-Gesetzes“ und dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz verzichten.

Wichtig ist vielmehr, sich noch einmal das Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2007 ins Gedächtnis zu rufen.

Dort wurde der Umgang der Brandenburger Behörden mit den Bodenreformgrundstücken beziehungsweise deren

Erben als „sittenwidrig“ und „eines Rechtsstaates unwürdig“ bezeichnet.

Als Vorsitzender des Rechtsausschusses dieses Landtages sage ich ganz deutlich:

Wenn ein Bundesland vom obersten Gericht und der letzten Instanz bei Zivil- und Strafverfahren solch ein Zeugnis ausgestellt bekommt, dann kann und darf man das nicht ignorieren.

Es gab zwar damals eine Debatte im Landtag inklusive einer Regierungserklärung des Ministerpräsidenten. Auch wurden die näheren Umstände in einem entsprechenden Untersuchungsausschuss intensiv beleuchtet. Aber abgeschlossen ist dieses Kapitel noch lange nicht, denn auch heute sind noch viele Eigentumsfragen ungeklärt.

Anrede,
mein Kollege Dierk Homeyer fand damals bei seiner Arbeit im Untersuchungsausschuss ein Schreiben des Finanzministeriums aus dem Jahr 2003 zum Stand der Durchsetzung von Landesansprüchen bei Bodenreform-Immobilien, in dem es wörtlich heißt:

„Bevor es dann schließlich an die Verteilung der ‚Beute‘ geht, ist noch eine Hürde zu nehmen.“

Die Verwendung des Wortes Beute in einem Vermerk der Ministerialverwaltung ist bezeichnend und bedarf keiner weiteren Worte.

Mit der Hürde war allerdings gemeint, dass der Bund noch die Möglichkeit besaß, die ans Land übergegangenen Bodenreform-Grundstücke in Besitz zu nehmen.

Durch den Staatsvertrag über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens der ehemaligen DDR, der in diesem Landtag Mitte des Jahres ratifiziert wurde, kann das Land nun uneingeschränkt und eigenverantwortlich mit den entsprechenden Grundstücken umgehen.

Diese neue Rechtslage ist die Voraussetzung und der Anlass für den von B90/Grünen eingebrachten Gesetzentwurf.

In den vorliegenden 15 Paragraphen soll einerseits die Ungleichbehandlung von Bodenreformerben vor und nach dem Stichtag 2. Oktober 2000 beseitigt werden.

Zum anderen geht es darum, die materiellen Verluste durch den Entzug des Eigentums und auch durch Verfahrens- und Gerichtskosten so weit wie möglich zu heilen.

Eine gesetzliche Regelung, die versucht, ein höchst Richterlich festgestelltes Fehlverhalten des Landes zu korrigieren, ist ein redliches Ziel, dem sich ein verantwortungsvolles Parlament nicht verschließen darf.

Die CDU-Fraktion hält den vorgelegten Entwurf für einen seriösen Vorschlag, der eine intensive Beratung in den zuständigen Fachausschüssen unbedingt verdient hat.

Auch die immer wieder – auch von Finanzminister Markov – fälschlicherweise vorgebrachte Einschätzung, DDR-Bodenreformland sei nicht vererbbar gewesen, kann dabei richtiggestellt werden.

Schon aus Respekt vor den meist älteren Bürgern, die vom Rechtsstaat enttäuscht sind und schmerzhaft finanzielle Einschnitte durch den Verlust ihres Familienbesitzes erleiden mussten, ist eine ernsthafte und ergebnisoffene Beratung in diesem Landtag geboten.

Wir werden deshalb einer Überweisung zustimmen und hoffen auf konstruktive Beratungen im Sinne der Betroffenen.

Vielen Dank.